

Geräteordnung

1.4.2015

§0 Gültigkeitsbereich

Der Gültigkeitsbereich, Anwendungsbereich dieser Geräteordnung umfasst alle Geräte und Güter des UCR. In Fällen, in denen es einer weiteren, detaillierteren Beschreibung, Anweisung, Regelung bedarf, liegt zusätzlich eine gesonderte, speziell für dieses Gerät beschriebene Geräteordnung auf.

§1 Grundlagen

1. Der Unterwasserclub Regensburg e.V. erlässt diese Geräteordnung, um eine im Vereinsinteresse bestmögliche Nutzung der Ausrüstungsgegenstände, die vom Verein finanziert werden, sicherzustellen.
2. Alle Vereinsmitglieder sind angehalten
 - sorgsam mit den vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen umzugehen
 - Schäden an Ausrüstungsgegenständen umgehend zu melden und alles Notwendige zu unternehmen, um Folgeschäden zu vermeiden
 - unerfahrene und unachtsame Personen auf den ordnungsgemäßen Umgang mit der jeweiligen Ausrüstung hinzuweisen.
3. Der/die Gerätewart/in ist nach Möglichkeit zu unterstützen, in dem
 - Transportaufgaben übernommen werden
 - Die Übergabe in Absprache (Ort, Zeit) mit dem/der Gerätewart/in erfolgt.

§2 Zwecke der Ausrüstungsgegenstände

- Der Unterwasserclub Regensburg e.V. verfügt über eine begrenzte Anzahl von Ausrüstungsgegenständen für den Tauchsport. Diese werden vom Tauchverein aus folgendem Grunde angeschafft:
- Den Mitgliedern soll die Tauchausbildung, -weiterbildung ermöglicht werden.
- Es soll Mitgliedern mit unzureichend eigener Ausrüstung ermöglichen, dem Tauchsport nachgehen zu können, sofern die Ausrüstung verfügbar ist.
- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Tauchausfahrten Reserveausrüstung mitzuführen,

§ 3 Aufgaben Gerätewart/in

1. Verwaltung
 - a. Der/die Gerätewart/in hat die Aufgabe, alle vereinseigenen Ausrüstungsgegenstände zu verwalten. Für die Gegenstände ist zu dokumentieren:
 - Ausleihende Person
 - Ausleihbeginn und –ende
 - Wartungstermine
 - b. Bei Veräußerung bzw. Verlust von Gegenständen sind diese aus der Inventarübersicht auszutragen. Bei Veräußerung ist der erzielte Betrag zu dokumentieren.
2. Anschaffung
 - a. Der/die Gerätewart/in hat die Aufgabe, den Bedarf an Ausrüstungsgegenständen zu ermitteln und dem Ausschuss zur Entscheidung vorzutragen
 - b. Der/die Gerätewart/in beschafft die gemäß des Beschlusses des Ausschusses festgelegten Ausrüstungsgegenstände
3. Wartung
 - a. Der/die Gerätewart/in stellt sicher, dass sämtliche Ausrüstungsgegenstände
 - Gemäß den Herstellerangaben gewartet werden und funktionsbereit zur Verfügung stehen
 - Bei gemeldeten/entdeckten Mängeln umgehend gewartet werden
 - b. Über die Beauftragung zur Durchführung von kostenpflichtigen Wartungsarbeiten entscheidet der/die Gerätewart/in in eigenem Ermessen.
4. Veräußerung
 - a. Vereinsausrüstung bedürfen zur Veräußerung oder Entsorgung wiederum einen Beschluss des Ausschusses.
 - b. Bei Veräußerung sind Vereinsmitglieder zu bevorzugen
5. Verleih
 - a. Der/die Gerätewart/in regelt den Verleih von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen
 - b. Zu diesem Zweckerstellt der/die Gerätewart/in Formulare, in denen der Verleih von Gegenständen dokumentiert wird.

- c. Der/die Gerätewart/in bestätigt mit Unterschrift unter Angabe des Datums die Rücknahme der Ausrüstung.
 - d. Bei Rückgabe der Ausrüstungsgegenstände sind diese auf Schäden (durch Inaugenscheinnahme) zu untersuchen. Die ausleihende Person muss auf mögliche Mängel hinweisen.
6. Delegation
- a. In Abstimmung mit dem Vorstand kann der/die Gerätewart/in weitere Personen bestimmen, welche vertretungsweise Aufgaben des /der Gerätewarts/in wahrnehmen.

§ 4 Ausleihbedingungen

1. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, die zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände unter Beachtung der folgenden Bedingungen auszuleihen.
2. Es gelten die folgenden Bedingungen
 - Die Ausrüstung kann nur ausgeliehen werden, sofern sich diese in einem verwendungstauglichen Zustand befindet. Nicht taugliche Ausrüstung ist entsprechend zu kennzeichnen und zu verwahren.
 - Erste Priorität bei der Verleihung haben Teilnehmer von vereinsinternen Tauchkursen, Weiterbildungen, Veranstaltungen. Zweite Priorität haben Teilnehmer von Clubfahrten.
 - Das Datum der spätesten Rückgabe kann der/die Gerätewart/in entsprechend den Erfordernissen festlegen. Die maximale Ausleihdauer beträgt vier Wochen; ausgenommen davon sind die Ausrüstungsgegenstände für die Ausbildung.
 - Der Verein kann die überlassenen Ausrüstungsteile aus wichtigem Grund sofort zurückverlangen.
3. Die Ausgabe bzw. Rückgabe erfolgt in der Regel am Mittwoch vor dem Training. In Absprache mit dem/der Gerätewart/in kann ein alternativer Termin vereinbart werden.
4. Das Mitglied prüft bei der Übergabe die Ausrüstungsgegenstände auf Betriebsfähigkeit und Mängel. Festgestellte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen, verborgene Mängel sind spätestens bei der Rückgabe anzuzeigen.

5. Zum Ausleihen ist es zwingend erforderlich, dass das Mitglied die Nutzungsbedingungen durch seine Unterschrift anerkennt.
6. Den Erhalt der Ausrüstungsgegenstände bestätigt das Mitglied durch seine Unterschrift. Dabei ist das Datum der Rückgabe anzugeben.
7. Eine Verlängerung der Leihdauer ist dem/de3r Gerätewart/in anzuzeigen und von diesem genehmigen zu lassen.
8. Die Ausrüstungsteile dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, die nicht Mitglied im Verein sind.
9. Zum Zeitpunkt der Ausgabe bis zur Rückgabe der Ausrüstungsteile ist das Mitglied in Besitz eines gültigen Tauchtauglichkeitszeugnisses.

§ 5 Nutzungsbedingungen

1. Die Ausrüstungsteile sind fach- und sachgerecht zu benützen. Sie dürfen nur für ihre jeweilige Bestimmung benutzt werden.
2. Mit der Übergabe der Ausrüstungsteile haftet der Ausleiher während der gesamten Ausleihzeit für den Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl der Ausrüstungsteile. Eine Beseitigung der Mängel, Schäden erfolgt auf Kosten des Ausleihers. Ist dies nicht möglich, hat er den Zeitwert zu tragen bzw. für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
3. Der Ausleiher bestätigt, dass er mit dem Umgang der Ausrüstungsgegenstände vertraut ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist entsprechende Hilfe in Anspruch zu nehmen, so z.B durch die Einweisung - Unterweisung durch einen Gerätewart, Trainer oder einer anderen betrauten Person. In jedem Fall ist die Verwendung ohne Kenntnis über den jeweiligen Ausrüstungsgegenstand untersagt.
4. Notwendige Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur durch den Verein oder durch ein autorisiertes Fachpersonal durchgeführt werden.
5. Die Ausrüstungsteile sind in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen und gereinigten Zustand zum vereinbarten Termin zurückzugeben.
6. Sondergeräte obliegen unter Umständen einer besonderen Nutzungsverordnung, welche separat zur Kenntnis genommen werden muss.

§ 6 Gebühren

1. Eine Nutzungsgebühr für die ausgeliehen Ausrüstungsteile entfällt, sofern der Ausleiher diese Teile zum vereinbarten Termin zurückbringt.
2. Wird der vereinbarte Nutzungszeitraum vom Ausleiher überschritten, so ist der UCR berechtigt, pro ausgeliehenes Ausrüstungsteil und

angefangener Kalenderwoche eine sogenannte Erinnerungsgebühr von derzeit 5 Euro per Lastschriftverfahren einzuziehen.

§ 7 Nutzungsausschluss

1. Ein Vereinsmitglied kann aufgrund von Fehlverhalten im Umgang mit der Vereinsausrüstung oder aus anderem Grund vom Gesamtvorstand auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Das Formular zum Ausleihen von Ausrüstung mit Nutzungsbedingungen und Haftungsausschluss wird von dem Ausschuss verabschiedet.
2. Die Fassung der Geräteordnung tritt mit der Ausschussversammlung von 11.06.2015 in Kraft.